

32. Falsche Deklaration des gegen Feuergefähr Versicherten. Verschweigung von Umständen, welche auf den Entschluß des Versicherers zur Eingehung der Versicherung Einfluß zu üben geeignet sind.

I. Civilsenat. Ur. v. 7. März 1888 i. S. M. (Kl.) w. Gladb. Feuer-
versicherungsgesellschaft (Bekl.). Rep. I. 4/88.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Laut Police vom 21. Oktober 1882 hatte die Klägerin für die „in ihrem Eigentume“ stehenden Gegenstände, Mobilien, Hausgeräte, Kleider, Wäsche u. bei der Beklagten Versicherung gegen Feuergefähr genommen.

Der §. 4 der der Police beigedruckten Versicherungsbedingungen lautet:

„Wer versichern läßt, ist verpflichtet, im Versicherungsantrage nach Anleitung des eingedruckten Inhaltes ... die zu versichernden Gegenstände und deren Eigentumsverhältnis ... gewissenhaft anzuzeigen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungsverpflichtung.“

Am 24. September 1884 brach in dem Hause in Warburg, in welchem auch die Klägerin mit den versicherten Gegenständen wohnte, Feuer aus. Die Klägerin behauptet, es seien von den versicherten Gegenständen solche im Werte von 1659 *M* verbrannt, und fordert Ersatz dieses Betrages von der Beklagten. Neben anderen Einwänden bringt die Beklagte vor, die verbrannten Mobilien seien zur Zeit des Abschlusses der Versicherung nicht der Klägerin eigentümlich gewesen. Auf Grund dieser Verteidigung ist in beiden vorigen Instanzen die Klage abgewiesen worden. Die gegen dieses Urteil von der Klägerin eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat am 8. April 1882 ihrer durch einen Kurator vertretenen 14 Jahre alten Tochter die in einem beigegebenen Inventar verzeichneten Gegenstände in unwiderruflicher Weise geschenkt, sich jedoch Nießbrauch und Verwaltung bis zu ihrem Tode, namentlich auch das Recht vorbehalten, den von ihr angenommenen Mietern die Benutzung zu überlassen. Die durch Abnutzung wertlos gewordenen Gegenstände soll sie nicht durch andere zu ersetzen brauchen. Die Übergabe wurde als durch *constitutatum possessorium* erfolgt erklärt. . . .

Da nun der Berufsrichter ohne Rechtsirrtum als bewiesen annimmt, daß die von der Klägerin ihrer Tochter geschenkt und die versicherten Gegenstände ganz oder doch größtenteils identisch seien, so liegt der Thatbestand der Verwirkung des Anspruches aus der Versicherung gegeben vor.

Allerdings ist in zwei Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 7 Nr. 99 S. 374, Bd. 14 Nr. 129 S. 412,

darin, daß der Ehemann im Antrage auf Versicherung von Gegenständen, welche im Eigentume der Frau standen, diese als ihm gehörig bezeichnete, ein Verschulden des Versicherungsnehmers nicht erkannt und die Verwirkung des Entschädigungsanspruches als nicht eingetreten angenommen worden. Dem entsprechend hat das Reichsgericht in einer derartigen Deklaration eines Ehemannes „keine Verletzung der Pflicht der Wahrhaftigkeit,“ „keine absichtlich unwahre Angabe“ erkannt.

Vgl. Ur. des Reichsgerichtes in Zivilsachen vom 12. Januar 1881 in Sachen D. wider die Feuerversicherungsgesellschaft zu Brandenburg Rep. I. 120/80.

Alein damit ist, wie schon,

vgl. Ur. des Reichsgerichtes in Zivilsachen vom 4. November 1882 in Sachen Säch. wider die Berlin-Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft Rep. I. 388/82,

ausgeführt ist, nicht der allgemeine Satz ausgesprochen, es verstoße nicht gegen die dem Versicherten obliegende Deklarationspflicht, wenn er die zu versichernde Sache, welche im Eigentume seiner Ehefrau steht, als ihm gehörig angebe. Es ist nur anerkannt, daß nach den besonderen Umständen des Falles in der betreffenden

Deklaration kein Verstoß gegen die dem Versicherten zur Pflicht gemachte Wahrhaftigkeit enthalten sei. Umfoweniger kann daher durch Bezugnahme auf die vorher angeführten Entscheidungen der Satz begründet werden, daß das Präjudiz des §. 4 a. a. O. nicht eintrete, wenn der Versicherungsnehmer die zu versichernden Gegenstände, obgleich ihm an denselben nur die Nutznießung zusteht, als ihm gehörig bezeichnet.

Im vorliegenden Falle geben aber auch nicht etwa die besonderen Umstände Veranlassung, in der unrichtigen Deklaration keinen Verstoß gegen die Policenbestimmung zu finden. Dieselben liegen ähnlich wie die des durch das zuletzt erwähnte Urteil des Reichsgerichtes entschiedenen Falles. Dort gehörten ein Handelsgeschäft und die Geschäftsvorräte der Ehefrau, und der Ehemann bezeichnete im Versicherungsantrage dieselben als ihm gehörig. Es wurde nun schon vom Berufungsrichter (welchem der Revisionsrichter beitrug) angenommen, die Kenntnis des wahren Sachverhaltes würde wegen seiner Besonderheit dem Versicherer, wenn er dieselben gekannt hätte, Veranlassung zu Nachforschungen gegeben haben, deren Ergebnis möglicherweise zur Ablehnung der Versicherung geführt hätte. Durch die unrichtige Deklaration sei mithin ein Umstand verschwiegen, welcher nach vernünftiger Annahme auf den Entschluß des Versicherten, die Versicherung einzugehen, von Einfluß sein konnte.

Im vorliegenden Falle hätte es, wenn richtig deklariert worden wäre, der Klägerin auffällig erscheinen müssen, daß alle von der Mutter benutzten Gegenstände, sogar die in ihrem persönlichsten Gebrauche stehenden (Kleider, Wäsche) nicht ihr, sondern der minderjährigen Tochter Eigentum waren; und wenn sich dann auf Nachforschungen herausgestellt hätte, daß die Mutter sich dieser Gegenstände durch Schenkung entäußert habe, als deren Veranlassung die jetzt von der Beklagten als vorhanden behauptete Absicht, diese Gegenstände dem Zugriffe der Gläubiger zu entziehen, jedenfalls angenommen werden konnte, so ist es einleuchtend, daß die betreffenden Umstände zu denen gehörten, welche geeignet waren, auf den Entschluß der Beklagten über Abschluß der Versicherung einzuwirken. Die Klägerin konnte sich daher umfoweniger verhehlen, daß sie zu einer genauen Befolgung des §. 4 der Bedingungen verpflichtet war, als sie sich schon durch Vornahme der Schenkung als geschäftskundig gezeigt hatte." ...